



Ir FRIDERICH, von
Gottes gñaden König in
Preußen, Marggraff zu Branden-
burg, des Heyl. Römischen Reichs
Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer
und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverai-
ner Printz von Oranien, Neufchatel und Vallen-
gin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassüben und Wenden, zu Me-
cklenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu
Nürnberg,, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-
min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Fries-
landt und Möers, Graff zu Hohenzollern, Rup-
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Te-
cklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und
Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Ro-
stock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay
und Breda, &c. &c.

Thun kundt und fügen hiermit zu wissen : Nachdem
wir bishero, sonderlich in den letzten zeiten mit besonde-
rem misfallen warnehmen müssen, das die vorhin ergan-
gene und publicirte vielfältige Edicta und Ordres wegen nach-
setzung der Deferteurs fast gänzlich auffer Augen gese-
tzt, oder doch sehr schlafrig zur Execution gebracht wer-
den; es auch dahero geschehen, das einige zeither sehr
viele Deferteurs durchgekommenn, und nirgends angehalten
worden :

Als finden wir allerhöchst nöthig, die deshalb ergangene
Edicta und Ordres zu renoviren, und wird in Krafft Un-
seres sub dato des 17. vorigen Monats aus dem Hofflager

*mit Druck entgangen den 22. October 1745 ende
de selve gepubliret Ende geoffigert den 26. May 1745*

erlassenen Allernädigsten Rescripti, allen und jeden Gerichts Obrigkeiten und Beamten in Unserem Hertzogthum GELDERN, ohne aufnahme hierdurch aufs ernstlichste anbefohlen, sothane Edicta und Ordres sonderlich (1.) das iterative und geschärfste Edict wegen anhaltung der Deserteurs vom 29. Januarii 1723. (2.) das Reglement vom 3. Januarii 1724. wie es in den Städten und Dörffern nach anleitung vorbesagten Edicti wegen Verfolgung der Deserteurs solle gehalten werden; (3.) die Declaration sothanen Edicti de Anno 1723. das diejenige, so von eines Soldaten Desertion wissenschaft haben, und solches nicht anzeigen, an Leib und Leben gestraffet werden sollen, vom 5. Aug: 1726. und (4.) das Patent vom 15. Sept: 1730. das alle Unter Officiers und Soldaten auffer ihren Garnisonen nach ihren Pässen gefragt werden, und solche Vorzeigen, auch unterschreiben lassen sollen, nebst dieser verordnung nicht nur den nechsten Sonntag nach deren Einlangung von neuem publiciren, sondern auch sothane publication alle Monat ohne weiters Erinnern wiederholen zu lassen, mithin die Sämtliche Einwohner des Landes darauf zu verweisen, anneben ihnen bekandt zu machen, das wann mehrgedachte Edicta und Ordres nicht Buchstäblich befolget werden, die darinn exprimirte schwere Straffen ohne alle Entschuldigung zur Execution gebracht; diejenige aber, welche sich so gar betreten lassen solten, das sie denen Deserteurs bosshaffter weise durchhelffen, oder ihre Desertion beforderen, am Leben gestraffet werden sollen.

Dahingegen sollen denenjenigen, welche im nachsetzen der Deserteurs ihren fleiß bezeigen, nicht allein die nach den Edictis versprochene Douceurs so fort bezahlet werden, sondern ihnen auch andere Gnade angedeihen.

Wornach männiglich sich genau zu achten, und vor schaden zu hüten; gestalten dann, damit niemand sich hierunter mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne, diese Verordnung durch öffentlichen Druck bekandt gemacht,

und nebst denen vorerwehnten Edicten. &c. aller Orten
so wohl in Städten als auf dem platten Lande publiciret
und affigiret werden soll. Urkundlich Geldern in Com-
missione Regiâ den 3. December 1745.

An statt und von wegen Allerhöchst-
gedachter Seiner König. Maj. auch
auf Dero allergnädigsten Special befehl.



G.V. von Kröcher. Heinius. C.G.v. Reinhart.

Wiederholte verordnung
dass
auf die ergangene Edicta und
Ordres in ansehung derer De-
ferteurs mit allem nachdruck
gehalten werden solle.

Demnach Seine Königliche Maje-
stät in Preussen, &c. Unser aller-
gnädigster Herr allergnädigst be-
fohlen haben, das beygehende *wieder,*
hohle Verordnung, das auf die ergangene
Edicta und Ordres in Ansehung derer Deser-
teurs mit allem Nachdruck zu halten.

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig pu-
bliciret, und zu jedermanns Wissenschaft ge-
bracht werden solle: Als *ist* selbige in
der Herrlichkeit Pterjick —

fordersamst gewöhnlicher massen zu publi-
ciren, und zu affigiren, auch übrigens, das
solches geschehen, innerhalb *acht* Tagen
bey der Königlichen Krieges- und Domai-
nen-Commission zu dociren, und über die
Observantz desselben steiff und fest zu hal-
ten. Signatum Geldern den *17. Dec.*

1745

G. W. v. S. v. S.

G. v. S.